

# RS OGH 2013/10/1 14Os43/13z (14Os115/13p, 14Os116/13k), 14Os128/14a (14Os129/14y, 14Os26/15b)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2013

## Norm

StPO §107 Abs3

## Rechtssatz

Die grundsätzliche Bedeutung von Grundrechtsfragen, hinsichtlich derer ein Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützten Rechtsprechung besteht, kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden. Der Gesetzgeber wollte den - insoweit als letzte Instanz im Rechtsmittelverfahren (vgl aber §§ 23, 363a StPO) entscheidenden - Oberlandesgerichten nicht die Möglichkeit eröffnen, die Behandlung von Beschwerden wegen behaupteter wiederholter und weitreichender Verletzungen verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte abzulehnen. Lehnt demnach das Oberlandesgericht die Behandlung einer Beschwerde gegen das Unterbleiben von Anerkennung und möglichem Ausgleich einer Grundrechtsbeeinträchtigung (hier: des Rechtes auf ein faires Verfahren nach Art 6 [Abs 1 iVm Abs 3 lit a und b] MRK durch Verweigerung der Einsicht in konkret benannte Aktenteile) ab, verletzt es das Gesetz, indem es seinen in diesem Fall auf Null reduzierten Ermessensspielraum überschreitet.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 43/13z  
Entscheidungstext OGH 01.10.2013 14 Os 43/13z
- 14 Os 128/14a  
Entscheidungstext OGH 28.04.2015 14 Os 128/14a  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129023

## Im RIS seit

14.11.2013

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)